

S a t z u n g

**der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück,
über die Entschädigung der Mitglieder
des Umlegungsausschusses
vom 20. September 1977
zuletzt geändert am 25.06.2001**

(aktueller Satzungstext mit 1 eingearbeiteten Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 3 der Verordnung zur Durchführung des BauGB, DVO-BauGB – MaßnahmenG vom 22.04.1997 (Nds. GVBl. Nr. 7/1997) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seinen Sitzungen zuletzt am 25. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Wallenhorst, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes; dieses beträgt 31,00 EUR.
- (2) Dieses Sitzungsgeld wird nachträglich gezahlt.
- (3) Neben diesem Sitzungsgeld besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles (§ 29 Abs. 2 Satz 2 NGO).

§ 2

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die Ratsherren der Gemeinde Wallenhorst sind, werden nach der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall für ehrenamtlich Tätige in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wallenhorst, den 25.06.2001

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

gez. U. Belde
Bürgermeister